

ein anderes System, als das, was wir jetzt haben, und hielt man es für das geeignetste, jene gewünschten Garantien zu gewähren. In England hatte sich zwar das Princip des Anklageprocesses mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und sogar mit Entscheidung durch Geschworene rein erhalten; allein war auch die Kenntniß hiervon dem Continent nicht fremd, so erhoben sich doch nur sehr wenige einzelne Stimmen, welche dieses Verfahren anpriesen. Die französische Revolution hat dies geändert. Die französische Nation — niedergedrückt durch eine schlechte Rechtspflege, durch die Cabinetsjustiz auf der einen und durch die Aussprüche der Parlamente auf der andern Seite, die sich selbst ergänzten, sich ebenso der Krone als dem Volke gegenüber eine große Gewalt angemast hatten und sich an starre Beweisregeln bindend selbst da verurtheilten, wo das Volk eine Schuld nicht zu erkennen vermochte — verpflanzte dieses Verfahren vom englischen auf den französischen Boden. Sie erkannte zwar die Ausübung der Strafgewalt als Pflicht des Staats, adoptirte aber im Uebrigen die Form des Accusationsprocesses und schuf deshalb das Institut der Staatsanwaltschaft, nahm auch die Mündlichkeit und dem Grundsatz der Volkssouverainetät gemäß das Nichten vor und durch das Volk — Oeffentlichkeit und Geschworenengerichte an, und brachte dies Alles in ein zusammenhängendes, geordnetes System. Von dem Eroberer wurde dieses Gerichtsverfahren auch auf die eroberten Völker übertragen. Daß dieses geschehen sei, in der Ueberzeugung, der Rechtspflege zu nützen, Gerechtigkeit zu üben, diesen Völkern eine Wohlthat zu erzeugen, dies muß man wenigstens dann bezweifeln, wenn man die Discussionen kennt, die über die Revision der französischen Criminalordnung vor dem Jahre 1810 im Staatsrath vor Napoleon stattgefunden haben; vielmehr geschah es wohl, wie dies die Eroberer jeden Jahrhunderts gethan, in der Absicht, um, da es ihm nicht gelang, eine Nationalität der unterjochten Völker mit dem beherrschenden durch Gleichheit der Gesinnungen und Sympathie der Gefühle zu erreichen, wenigstens nach und nach durch eine gleichmäßige Gesetzgebung ein gemeinschaftliches Band und nähere Vereinigung zu bewirken. So wurde dieses Verfahren auch den eroberten deutschen Ländern aufgedrungen. Deshalb fand es aber auch in den Ländern, wo es eingeführt wurde, keine günstige Aufnahme, und wie schon ein Abgeordneter aus Erfahrung bemerkt hat, auf dem rechten Rheinufer fühlte man sich sehr froh, als dieses Verfahren wieder abgeschafft wurde. Möglich, daß dies zum Theil daraus zu erklären, daß gerade diese Länder sich freueten, ihre früheren angestammten Regenten wieder zu erhalten. Nicht ohne Bedeutung ist es jedoch immer, daß gerade in den norddeutschen Staaten, welche das französische Verfahren wirklich hatten und kannten, der Wunsch nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit viel später und vereinzelter laut geworden ist, als in den süddeutschen, die es nicht kannten und Frankreich näher liegen. Nur in den Provinzen auf dem linken Rheinufer und einem kleinen Landstrich auf dem rechten Rheinufer hatte man das französische Verfahren bei der Occupation fortbestehen lassen; ob dies in persönlichen Ansichten der interimistischen Generalgouverneurs jener Provinzen, oder in

anderen Umständen oder politischen Verhältnissen seinen Grund gehabt? gehört nicht hierher. Als einige Jahre später die preussische Regierung in den Rheinprovinzen jenes Verfahren abzuschaffen und den Inquisitionsproceß wieder einzuführen Miene machte, regten sich jene Provinzen, sie wollten ihr Verfahren nicht aufgeben. Dies ist sehr natürlich. Sie erkannten das Nichten vor dem Volke und durch das Volk als ein politisches Vorrecht, und kein Volk gibt gern Rechte auf. So wurde ein Kampf zwischen Systemen angeregt, der nun 25 Jahre durch fortwährte und zum Theil mit großer Leidenschaftlichkeit von beiden Seiten geführt wurde. Während die Gegner des öffentlichen mündlichen Verfahrens und die Schwurgerichte es nur als ein aufgedrungenes, fremdartiges, als ein Princip der Volkssouverainetät und die Vorliebe daran nur als Folge des Demokratismus bezeichneten, suchten die Freunde desselben den Inquisitionsproceß nur als ein System der Verfolgungssucht und Tyrannei darzustellen. Allein so leidenschaftlich dieser Kampf auch geführt wurde, so sind doch die Stimmen der Leidenschaft nach und nach verklungen und haben ruhigerer Prüfung und andern Waffen Platz machen müssen. Es konnte nicht fehlen, daß in Schriften für und wider das eine und andere System einer näheren Kritik unterworfen wurde; es konnte nicht fehlen, daß hierbei auch Zweifel über die Richtigkeit unsers zeitlichen Verfahrens angeregt wurden, daß man beide Systeme verglich, und daß man an unserm Mangel erkannte oder erkennen wollte, die man jenem Verfahren nicht vorwerfen kann. Und so ist es denn jetzt mehr ein Kampf der Wissenschaft, und es reicht dem Ministerio zur großen Beruhigung, daß diese Frage nicht mehr der bloße Spielball politischer Parteien sei. Mag auch immerhin das Geschwornengericht als ein politisches Volksrecht erscheinen. Es scheidet hier von selbst aus, weil die Deputation auf Einführung desselben nicht angetragen hat. Mag auch die Oeffentlichkeit mehr aus politischen Gründen vertheidigt und in dieser Hinsicht von liberaler Seite vorzugsweise gewünscht werden, so ist doch wenigstens nicht zu leugnen, daß es auch Gründe der Gesetzgebungspolitik gibt, welche die Oeffentlichkeit als rathsam empfehlen können, so daß das Ministerium sie keineswegs als Parteifrage aufzufassen braucht; jedenfalls aber ist die Frage, ob der Anklageproceß und Mündlichkeit besser seien, als unser jetziges Verfahren, eine rein practische Frage, eine Frage der Wissenschaft. Wenn das Ministerium dies offen zugesteht, so glaubt es auf der andern Seite in Anspruch nehmen zu dürfen, daß man unser Proceßverfahren nicht als ein Product der Tyrannei und Verfolgungssucht, nicht als eine Stütze geistlicher oder weltlicher Hierarchie bezeichne, daß man nicht mehr von Tortur und Hexenprocessen spreche. Auf diese Einwendungen gehe ich daher nicht weiter ein, vielmehr werde ich nur die dem gewünschten Verfahren angerühmten innern Vorzüge einer Prüfung zu unterwerfen suchen. Und da gehe ich zunächst auf die Mündlichkeit ein. Zuvor muß ich jedoch einige Grundmaximen geben, die jenes System hat und auch in dem Deputationsbericht angedeutet sind. Erster Satz: Die Beweisaufnahme, ob Jemand schuldig oder unschuldig sei, erfolgt vor